

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU)2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☐ Ja

☐ ☒ Nein

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ____ %

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ____ %

☐ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von _ % an nachhaltigen Investitionen.

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ mit einem sozialen Ziel

☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, **aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt**



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Die mit diesem Teilfonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale („ökologische/soziale Merkmale“) sind:

1. Ein Mindestanteil der Investitionen des Teilfonds muss die **ESG-Mindeststandards** erfüllen, d. h. die Emittenten, in die der Teilfonds investiert, müssen bestimmte Mindestscores hinsichtlich ESG und E, S und G erfüllen.
2. Die **Identifizierung und Analyse der ökologischen und sozialen Faktoren eines Emittenten**, einschließlich Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung, die einen integralen Bestandteil des Anlageentscheidungsprozesses darstellen. 3. Berücksichtigung **verantwortungsvoller Geschäftspraktiken in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Initiative „Global Compact“ der Vereinten Nationen („UNGC“) und den Leitsätzen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung**

(„OECD“) für **multinationale Unternehmen**. Wenn Fälle potenzieller Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze festgestellt werden, unterzieht HSBC diese Emittenten proprietären ESG-Sorgfaltsprüfungen, um ihre Eignung für die Aufnahme in das Portfolio eines Teilfonds zu bestimmen.

3. Unter Ausschluss von Tätigkeiten, die unter die Richtlinien von HSBC Asset Management für verantwortungsbewusstes Investieren fallen (die „**ausgeschlossenen Aktivitäten**“), wie nachstehend aufgeführt.

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet und ist nicht an einen Referenzwert gebunden. Es gibt keinen Referenzwert für den Markt dieses Teilfonds, sodass keiner bestimmt wurde, um das Erreichen der vom Teilfonds beworbenen ökologischen/sozialen Merkmale zu messen.

- **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die einzelnen beworbenen ökologischen/sozialen Merkmale erreicht werden. Sie sind daher ein wichtiger Aspekt bei den Anlageentscheidungen des Anlageberaters, die Folgendes berücksichtigen:

	Ökologische/soziale Merkmale	Nachhaltigkeitsindikatoren
1	ESG-Mindeststandards	Mindestens 51 % der Investitionen des Teilfonds müssen die ESG-Mindeststandards erfüllen, d. h. die Emittenten, in die der Teilfonds investiert, müssen bestimmte Mindestscores hinsichtlich ESG, E, S und G erfüllen.
2	Identifizierung und Analyse der ökologischen und sozialen Faktoren eines Unternehmens	Der Teilfonds berechnet einen ESG-Score anhand des gewichteten Durchschnitts der ESG-Scores der Emittenten, in die der Teilfonds investiert hat.
3	Verantwortungsvolle Verfahren der Unternehmensführung im Einklang mit den UNGC- und OECD-Grundsätzen	Alle Investitionen werden nach den zehn Grundsätzen des UNGC und der OECD bewertet. Emittenten, die wegen eines Verstoßes gegen einen der zehn Grundsätze des UNGC oder die OECD-Leitsätze gekennzeichnet sind, werden systematisch ausgeschlossen, es sei denn, sie haben eine von HSBC durchgeführte ESG-Sorgfaltsprüfung durchlaufen und es wurde festgestellt, dass sie nicht gegen die Grundsätze oder Richtlinien verstoßen haben.
4	Ausgeschlossene Aktivitäten	Ausschluss von Emittenten, die nicht die Vorgaben in Bezug auf ausgeschlossene Aktivitäten einhalten.

	Ökologische/soziale Merkmale	Nachhaltigkeitsindikatoren
1	ESG-Mindeststandards	Mindestens 51 % der Investitionen des Teilfonds müssen die ESG-Mindeststandards erfüllen, d. h. die Emittenten, in die der Teilfonds investiert, müssen bestimmte Mindestscores hinsichtlich ESG, E, S und G erfüllen.
2	Identifizierung und Analyse der ökologischen und sozialen Faktoren eines Unternehmens	Der Teilfonds berechnet einen ESG-Score anhand des gewichteten Durchschnitts der ESG-Scores der Emittenten, in die der Teilfonds investiert hat.
3	Verantwortungsvolle Verfahren der Unternehmensführung im Einklang mit den UNGC- und OECD-Grundsätzen	Alle Investitionen werden nach den zehn Grundsätzen des UNGC und der OECD bewertet. Emittenten, die wegen eines Verstoßes gegen einen der zehn Grundsätze des UNGC oder die OECD-Leitsätze gekennzeichnet sind, werden systematisch ausgeschlossen, es sei denn, sie haben eine von HSBC durchgeführte ESG-Sorgfaltsprüfung durchlaufen und es wurde festgestellt, dass sie nicht gegen die Grundsätze oder Richtlinien verstoßen haben.
4	Ausgeschlossene Aktivitäten	Ausschluss von Emittenten, die nicht die Vorgaben in Bezug auf ausgeschlossene Aktivitäten einhalten.

- **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Nicht zutreffend für diesen Teilfonds.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

- **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**

Nicht zutreffend für diesen Teilfonds.

- **Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?**

Nicht zutreffend für diesen Teilfonds.

- **Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:**

Nicht zutreffend für diesen Teilfonds.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?



Ja, HSBC Asset Management berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (Principal Adverse Impacts, „PAIs“) auf Gruppenebene als Teil seines Stewardship-Prozesses. Emittenten, die bei bestimmten PAIs wegen schwerer Verstöße oder als schlechteste ihrer Klasse gekennzeichnet sind, können Gegenstand eines weiteren Dialogs und einer ESG-Sorgfaltsprüfung werden. Bestimmte PAIs werden auch über Ausschlüsse berücksichtigt – dies gilt beispielsweise bei umstrittenen Waffen und Verstößen gegen die UNGC-Grundsätze. Potenzielle Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze werden von einem externen, auf Kontroversen spezialisierten Research-Dienst ermittelt.

Der Teilfonds wird insbesondere die folgenden PAIs in Betracht ziehen:

- Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD)
- Anteil der Investitionen mit Beteiligung an umstrittenen Waffen

Die Performance dieser PAIs wird im Jahresbericht der Gesellschaft ausgewiesen.

Weitere Informationen finden Sie auch im HSBC Leitfaden zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen, der auf der Website unter www.assetmanagement.hsbc.com/about-us/responsible-investing verfügbar ist – wählen Sie Ihren Standort und dann „Richtlinien und Offenlegungen“ aus.

Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Der Teilfonds strebt eine langfristige Gesamtrendite an, indem er in ein Portfolio mit Schwerpunkt auf der Schnittstelle zwischen verbrieften Krediten mit und ohne Investment-Grade-Rating investiert.

Der Teilfonds kann ferner in weltweit begebenen, auf verschiedene Währungen lautenden festverzinslichen Instrumenten anlegen, unter anderem in Unternehmensanleihen und Wertpapieren, die von Regierungen, Regierungsbehörden und supranationalen Körperschaften begeben oder garantiert werden, sowie in Barmitteln. Die Emittenten dieser Wertpapiere können aus jedem beliebigen Land stammen.

Der Teilfonds strebt Anlagen in verbrieften Schuldtiteln mit einem niedrigen und mittleren HSBC-eigenen ESG-Risikobewertungs-Score für verbrieftete Kredite („**ESG-Risikobewertungs-Score**“) an. Ein niedrigerer ESG-Risikobewertungs-Score bedeutet ein geringeres ESG-basiertes Anlagerisiko. Es wird durch die oben erwähnte Bewertungsmethode, die ESG-Faktoren, die für jeden Teilsektor verbriefteter Schuldtitel am relevantesten sind, und die strukturellen Merkmale des spezifischen Wertpapiers ermittelt. Beispielsweise weisen Wertpapiere, die durch Autofinanzierungen besichert sind, aufgrund der Umweltrisiken bestimmter Motortypen einen höheren Umwelt-Score auf.

Der Teilfonds beinhaltet die Identifizierung und Analyse der ESG-Referenzen („ESG-Referenzen“) eines Emittenten als wesentlichen Bestandteil des Anlageentscheidungsprozesses.

Ein Mindestanteil der Investitionen des Teilfonds wird die ESG-Mindeststandards erfüllen, wobei die Emittenten, in die der Teilfonds investiert, bestimmte Mindestscores hinsichtlich ESG und E, S und G erfüllen. Die erforderlichen ESG-Standards werden anhand eines ESG-Mindestgesamtscores sowie eines Mindestscores für die E-, S- und G-Faktoren jeder einzelnen Unterkomponente gemessen. Diese Bewertungen stellen dar, inwieweit ESG-Risiken oder -Chancen, die für den Sektor relevant sind, in dem der Emittent tätig ist, beherrscht werden. Emittenten mit sehr niedrigen Bewertungen wird eine schlechte Kontrolle ihrer ESG-Risiken und -Chancen unterstellt. Ihr Beitrag zur Bewertung der ökologischen und sozialen Faktoren und Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung des Teilfonds wird daher ausgeschlossen.

Ungeachtet der nachstehend aufgeführten ausgeschlossenen Aktivitäten liegt der Einschluss eines Emittenten in das Anlageuniversum des Teilfonds im Ermessen des Anlageberaters und erfolgt nach einer ESG-Sorgfaltsprüfung. Emittenten mit sich verbessernden ökologischen und sozialen Faktoren und Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung können einbezogen werden.

Ökologische und soziale Faktoren, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung und ausgeschlossene Aktivitäten sowie die Notwendigkeit einer ESG-Sorgfaltsprüfung können identifiziert und analysiert werden, indem unter anderem das proprietäre ESG-Wesentlichkeits-Framework und eigene Bewertungen von HSBC, eine qualitative Fundamentalanalyse und das Unternehmensengagement berücksichtigt werden. Bei der Beurteilung der ESG-Scores oder der Beteiligung der Emittenten an ausgeschlossenen

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Aktivitäten kann sich der Anlageberater auf Fachwissen, Analysen und Informationen von Finanz- und Nicht-Finanzdatenanbietern stützen.

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet und die Anlagestrategie wird kontinuierlich durch die Einhaltung und Überwachung der nachstehend aufgeführten verbindlichen Elemente umgesetzt.

- ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***

Die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der ökologischen/sozialen Ziele verwendet werden, sind:

- Der Teilfonds verpflichtet sich, mindestens 51 % der Investitionen gemäß den vom Teilfonds beworbenen ökologischen/sozialen Merkmalen zu tätigen. Der Teilfonds wird die Identifizierung und Analyse von ökologischen und sozialen Faktoren von Emittenten, einschließlich der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung, in den Anlageprozess einbeziehen. Der Anlageberater wird die ESG-Bewertungen der Emittenten, in die der Teilfonds investiert, berücksichtigen.

Emittenten, die für die Aufnahme in das Portfolio des Teilfonds in Betracht gezogen werden, unterliegen ausgeschlossenen Aktivitäten, einschließlich, aber nicht beschränkt auf:

Ausgeschlossene Aktivitäten	Einzelheiten
Verbotene Waffen	Der Teilfonds investiert nicht in Emittenten, die nach Ansicht von HSBC an der Entwicklung, Produktion, Nutzung, Wartung, dem Verkaufsangebot, Vertrieb, Import oder Export, der Lagerung oder dem Transport verbotener Waffen beteiligt sind.
Umstrittene Waffen	Der Teilfonds investiert nicht in Emittenten, von denen HSBC annimmt, dass sie an der Herstellung von umstrittenen Waffen oder von deren Hauptkomponenten beteiligt sind. Umstrittene Waffen sind unter anderem Antipersonenminen, Waffen mit abgereichertem Uran und weißer Phosphor, wenn dieser für militärische Zwecke verwendet wird.
Kraftwerkskohle 1 (Ausweitung)	Der Teilfonds nimmt nicht an Börsengängen (Initial Public Offerings, IPOs) oder primären Festzinsfinanzierungen von Emittenten teil, die HSBC als an der Ausweitung der Kraftwerkskohleproduktion beteiligt erachtet.
Kraftwerkskohle 2 (Umsatzschwelle)	Der Teilfonds investiert nicht in Emittenten, von denen HSBC annimmt, dass sie über mehr als 10 % ihres Umsatzes aus der Verstromung oder Förderung von Kraftwerkskohle generieren, und die nach Ansicht von HSBC keinen glaubwürdigen Übergangsplan haben.
Tabak	Der Teilfonds investiert nicht in Emittenten, von denen HSBC annimmt, dass sie direkt an der Produktion von Tabak beteiligt sind.
UNGC	Der Teilfonds investiert nicht in Emittenten, die sich nach Ansicht von HSBC nicht an die Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC) halten. Wenn Fälle potenzieller Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze festgestellt werden, können Emittenten proprietären ESG-Sorgfaltsprüfungen unterzogen werden, um ihre Eignung für die Aufnahme in das Portfolio eines Teilfonds zu bestimmen.

- **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Der Teilfonds verfügt über keinen verbindlichen Mindestsatz, um den Umfang der Anlagen zu reduzieren.

- **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Investitionen in den Teilfonds werden unter Berücksichtigung der UNGC-Grundsätze auf die Einhaltung von Mindeststandards für eine gute Unternehmensführung geprüft. Darüber hinaus wird die Güte der Unternehmensführung von Emittenten anhand ihrer ESG-Scores und der Säule Unternehmensführung (G-Score) beurteilt. Investitionen, die als nachhaltige Investitionen gelten, müssen eine zusätzliche Prüfung der guten Unternehmensführung bestehen, bevor sie als solche bezeichnet werden können.

Die Unternehmensführung wird anhand der im Anlageprozess festgelegten Kriterien beurteilt, unter anderem bezüglich Geschäftsethik, Kultur und Werten, Unternehmensführung sowie Bestechung und Korruption. Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze werden durch eine ESG-Sorgfaltsprüfung sowie durch Screening-Verfahren beurteilt, die zur Identifizierung von Emittenten verwendet werden, von denen angenommen wird, dass sie schlechte Bewertungen hinsichtlich der Unternehmensführung aufweisen. Emittenten, die die Kriterien für nachhaltige Investitionen erfüllen, werden anhand von Mindestscores für die Unternehmensführung bewertet, um höhere Standards in der Unternehmensführung und die Vermeidung von Kontroversen sicherzustellen. Sofern sachdienlich, werden diese Emittenten dann einer weiteren Überprüfung, weiteren Maßnahmen und/oder einem weiteren Dialog unterzogen.

Das Stewardship-Team von HSBC trifft sich regelmäßig mit Emittenten, um sein Verständnis für deren Geschäft und ihre Strategie zu verbessern, Unterstützung oder Bedenken bezüglich der Managementmaßnahmen zu signalisieren und Best Practices zu fördern. Nach Ansicht von HSBC stellt eine gute Unternehmensführung sicher, dass Emittenten im Einklang mit den langfristigen Interessen ihrer Anleger verwaltet werden.

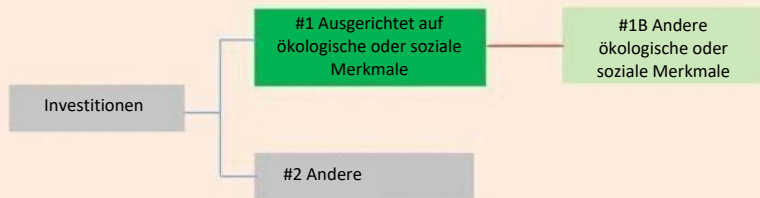
Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Der Teilfonds ist nicht verpflichtet, einen Mindestprozentsatz an nachhaltigen Investitionen (#1A Nachhaltige Investitionen) zu tätigen. Der Teilfonds wird mindestens 51 % an Investitionen halten, die auf die durch ihn beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale ausgerichtet sind (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). (#2 Andere Investitionen) umfasst liquide Mittel (Liquiditätsreserven, Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente und Geldmarktfonds) sowie derivative Finanzinstrumente, die für eine effiziente Portfolioverwaltung eingesetzt werden können.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung von Steuervorschriften.



Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie #1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst folgende Unterkategorien:

– Die Unterkategorie #1A Nachhaltige Investitionen umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.

– Die Unterkategorie #1B Andere ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Taxonomie konforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft.
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

- ***Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?***

Der Teilfonds verwendet keine Derivate, um die ökologischen/sozialen Merkmale des Teilfonds zu erreichen.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Nicht zutreffend für diesen Teilfonds.

- Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert¹?

☐

Ja:

☐

In fossiles Gas

☐

In Kernenergie

☒

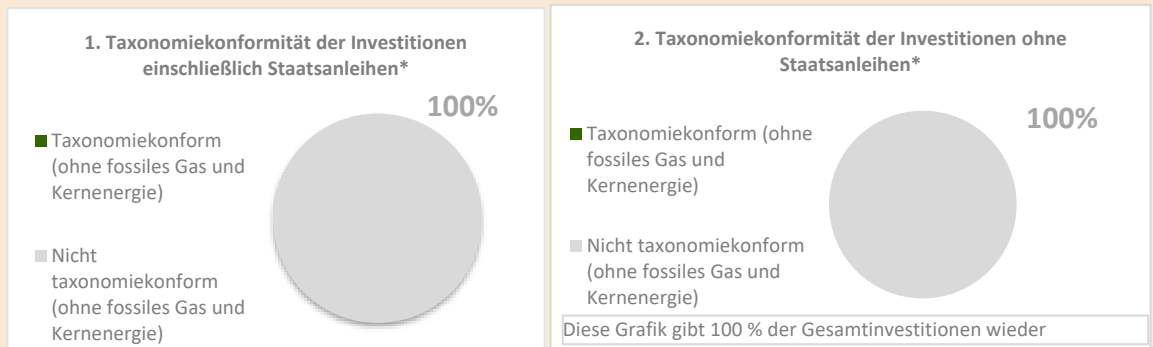
Nein

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung links am Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

- **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Nicht zutreffend für diesen Teilfonds.



- **Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?**

Nicht zutreffend für diesen Teilfonds.



- **Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?**

Nicht zutreffend für diesen Teilfonds.



- **Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?**

Der Teilfonds kann zum Zwecke des Liquiditätsmanagements in Geldmarktfonds investieren, liquide Mittel (Liquiditätsreserven, Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente und Geldmarktfonds) halten. Zudem können derivative Finanzinstrumente für eine effiziente Portfolioverwaltung eingesetzt werden. Dies kann auch Anlagen umfassen, die aus anderen Gründen, wie z. B. Kapitalmaßnahmen und Nichtverfügbarkeit von Daten, nicht taxonomiekonform sind. Liquide Mittel (Liquiditätsreserven, Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente und Geldmarktfonds) und derivative Finanzinstrumente gelten nicht als konform mit ökologischen/sozialen Merkmalen innerhalb des Teilfonds und für sie gilt folglich kein ökologischer oder sozialer Mindestschutz. Geldmarktfonds, die die Anforderungen von Artikel 8 der Offenlegungsverordnung erfüllen, gelten jedoch als Fonds mit einem ökologischen oder sozialen Mindestschutz.



- **Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?**

Nein, Für diesen Teilfonds wurde kein Referenzwert bestimmt.

Bei den Referenzwerten handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- **Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**

Nicht zutreffend für diesen Teilfonds.

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

Nicht zutreffend für diesen Teilfonds.

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

Nicht zutreffend für diesen Teilfonds.

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

Nicht zutreffend für diesen Teilfonds.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:
www.assetmanagement.hsbc.com